

CORONA-Schutzkonzept der Merkuria für Sommeraktionen 2020

(Stand 17. Juni 2020)

Einleitung / Grundlagen

Veranstaltungen der Merkuria unterliegen den Bestimmungen des BAG zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus.

Massgebend ist die COVID-19-Verordnung 2, insbesondere die Artikel 6 Absatz 3, Artikel 6e, Artikel 10b (Definition besonders gefährdete Personen). Dem Organisator von Sommeranlässen wird wärmstens empfohlen, sich in die Verordnung einzulesen, um bei allfälligen Kontrollen gewappnet zu sein.

Schutzkonzept

Verantwortung des Organisers:

- Er ist für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich.
- Er beschränkt die **maximale Teilnehmerzahl** auf **10**. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.
- Er führt eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, TEL-Nr.) und bewahrt diese Liste bis zwei Wochen nach dem Anlass auf. Danach vernichtet er sie.
- Er sorgt dafür, dass bei einem Restaurant-Besuch die Teilnehmer das Schutzkonzept des Restaurants einhalten.
Er informiert die Teilnehmer vor Beginn über die Sicherheitsmassnahmen der Merkuria. Er sorgt für deren Einhaltung.
- Er führt das Schutzkonzept der Merkuria auf sich.

Verantwortung der Teilnehmer:

- Personen, die sich krank fühlen, sind für die Anlässe nicht zugelassen.
- Besonders gefährdete Personen gemäss Art 10b der COVID-

19-Verordnung nehmen auf eigene Verantwortung teil.

- Die Teilnehmer halten sich an die Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und Abständen.
- Der Abstand von mindestens 2 m ist einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind Schutzmasken zu tragen. Die Teilnehmer sind dazu selber bemüht.
- Beim Besuch von Restaurants sind deren geltenden Schutzmassnahmen einzuhalten.

Publikation

Dieses Schutzkonzept wird auch auf der Homepage der Merkuria publiziert und vor jedem Anlass den Teilnehmenden bekannt gegeben.

(Beat Nyffenegger)

* * *

Auszug aus der COVID-19 Verordnung (Stand 17. Juni 2020)

Art. 6e Erhebung von Kontaktdaten bei Veranstaltungen sowie in Einrichtungen und Betrieben

1 Bei engen Kontakten ist im Schutzkonzept betreffend die Erhebung von Kontaktdaten Folgendes vorzusehen:

a. Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontaktdaten) erfasst.

b. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

c. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der

Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

2 Als enger Kontakt nach Absatz 1 gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

* * *

Kapitel 5: *Besonders gefährdete Personen*
Art. 10b *Grundsatz*

1
...117 (bisher)

2
Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.